

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 7

DIENSTAG, DEN 25. JANUAR

2011

## Inhalt:

|                                                                                                                            | Seite |                                                                                                                                                                      | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Inkrafttreten einer vorweggenommenen Entscheidung nach § 76 BauGB im Umlegungsverfahren U 352 im Stadtteil Schnelsen ..... | 133   | Neuwahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses Altona .....                                                                                                       | 137   |
| Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft und Wahl zu den Bezirksversammlungen am 20. Februar 2011                               | 134   | Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für die Promovierenden der Albrecht Mendelssohn Bartholdy Graduate School of Law ..... | 138   |
| Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft und Wahl zu den Bezirksversammlungen am 20. Februar 2011                               | 135   |                                                                                                                                                                      |       |

## BEKANNTMACHUNGEN

### Inkrafttreten einer vorweggenommenen Entscheidung nach § 76 BauGB im Umlegungsverfahren U 352 im Stadtteil Schnelsen, Ortsteil 319

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung – WSB 3 –, hat am 9. Dezember 2010 in dem Umlegungsverfahren U 352 durch Beschluss nach § 76 des Baugesetzbuchs die

Eigentums-, Besitz- und sonstigen Rechtsverhältnisse für das nachfolgend aufgeführte Grundstück – mit dem dazugehörigen Grundbuch – bereits vor Aufstellung des Umlegungsplanes geregelt:

Gemarkung Schnelsen

| Bisheriger Nachweis               |                             |                         | Neuer Nachweis                    |                             |                         |
|-----------------------------------|-----------------------------|-------------------------|-----------------------------------|-----------------------------|-------------------------|
| Grundstück<br>Ordnungs-<br>Nummer | Nummer<br>des<br>Flurstücks | Lage                    | Grundstück<br>Ordnungs-<br>Nummer | Nummer<br>des<br>Flurstücks | Lage                    |
| 4                                 | 388                         | Holsteiner Chaussee 345 | 2 b                               | 388                         | Holsteiner Chaussee 345 |

Dieser Beschluss ist am 18. Januar 2011 unanfechtbar geworden. Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den neuen Rechtszustand ersetzt; der Besitz geht auf die neuen Eigentümer über.

Hamburg, den 19. Januar 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 133

## Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft und Wahl zu den Bezirksversammlungen am 20. Februar 2011

### Wahlzeit

Am Sonntag, dem 20. Februar 2011, finden die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft und die Wahl zu den Bezirksversammlungen statt, und zwar von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

### Wahlbezirke

Hamburg ist in 1284 Wahlbezirke eingeteilt.

### Wahlbenachrichtigung

Allen Wahlberechtigten wird bis spätestens zum 30. Januar 2011 eine Wahlbenachrichtigung zugesandt. Auf der Wahlbenachrichtigungskarte sind die Nummer des Wahlbezirks und die Anschrift des Wahllokals angegeben, in dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme abgeben kann.

Die Wahlbenachrichtigungskarte und vorsorglich der Personalausweis oder ihren Reisepass sollten in das Wahllokal mitgebracht werden, um auf Verlangen beides dem Wahlvorstand vorlegen zu können. Die Wahlbenachrichtigung wird im Zuge der Wahlhandlung einbehalten.

Auch wer seine Wahlbenachrichtigung nicht mitbringt, kann trotzdem wählen, wenn sie oder er in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist und sich ausweisen kann.

### Stimmzettel

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Nach Betreten des Wahllokals erhalten alle wahlberechtigten Deutschen:

- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Landeslisten (Landesliste) und
- einen amtlichen roten Stimmzettel für die Wahlkreislisten zur Bürgerschaftswahl,
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Bezirkslisten (Bezirksliste) und
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Wahlkreislisten zur Bezirksversammlungs Wahl;

wahlberechtigten nichtdeutschen EU-Bürgerinnen und EU-Bürger (Unionsbürgerinnen und -bürger):

- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Bezirkslisten und
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Wahlkreislisten der Bezirksversammlungs Wahl.

### Landesliste und Bezirksliste

Diese Stimmzettel enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer alle zugelassenen Wahlvorschläge der Parteien und Wählervereinigungen unter Aufführung von bis zu 60 Kandidierenden mit Vor- und Familienname, Geburtsjahr und Beruf. Außerdem wird der vollständige Name oder das Kennwort und die Kurzbezeichnung angegeben. Neben der Gesamtliste der Partei oder der Wählervereinigung, jeder Kandidatin und jedem Kandidaten sind fünf Felder vorgesehen, in die Kreuze gesetzt werden können. Man kann seine **fünf Stimmen anhäufen** – zum Beispiel, wenn man mehrere oder alle Stimmen der Gesamtliste beziehungsweise einer Kandidatin oder einem Kandidaten geben will. Man kann aber auch seine **fünf Stimmen verteilen** – zum Beispiel auf unterschiedliche Parteien, Wählervereinigungen, Kandidatinnen oder Kandidaten auf verschiedenen Listen. Jede wahlberechtigte Person kann fünf Stimmen

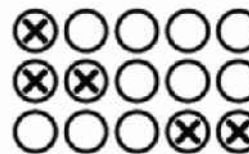
vergeben. **Ein Stimmzettel mit mehr als fünf Kreuzen ist ungültig!**

### SO GEHTS:

Sie können alle Stimmen einer Person oder der Gesamtliste einer Partei/Wählervereinigung geben:



Oder Sie können Ihre Stimmen auf mehrere Personen und/oder Gesamtlisten verteilen; z.B.



Dabei ist jede Aufteilung möglich, solange Sie insgesamt nicht mehr als 5 Kreuze machen.

### Wahlkreislisten für die Bürgerschaftswahl und für die Bezirksversammlungs Wahl

Diese Stimmzettel enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer alle zugelassenen Wahlvorschläge unter Aufführung der Kandidierenden je Partei bzw. Wählervereinigung mit Vor- und Familienname, Stadtteil, Geburtsjahr und Beruf sowie Einzelbewerberinnen und -bewerber, die sich für diesen Wahlkreis zur Wahl stellen. Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählervereinigungen werden außerdem deren vollständiger Name oder das Kennwort und die Kurzbezeichnung angegeben. Neben jeder Kandidatin und jedem Kandidaten von Parteien und Wählervereinigungen, jeder Einzelbewerberin und jedem Einzelbewerber sind fünf Felder vorgesehen, die angekreuzt werden können. Man kann seine **fünf Stimmen anhäufen** – zum Beispiel, wenn man mehrere oder alle Stimmen beispielsweise einer Kandidatin oder einem Kandidaten sowie einer Einzelbewerberin oder einem Einzelbewerber geben will. Man kann aber auch seine **fünf Stimmen verteilen** – zum Beispiel auf unterschiedliche Kandidatinnen und Kandidaten, auch auf Listen von unterschiedlichen Parteien oder Wählervereinigungen oder auf unterschiedliche Einzelbewerberinnen und -bewerber. Jede wahlberechtigte Person kann fünf Stimmen vergeben. **Ein Stimmzettel mit mehr als fünf Kreuzen ist ungültig!**

### Wahlschein und Briefwahl

Jede wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl teilnehmen

- durch Briefwahl oder
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal innerhalb ihres Wahlkreises.

Wer also durch Briefwahl wählen will, muss bei der zuständigen Wahldienststelle einen Wahlschein beantragen. Zusammen mit dem Wahlschein erhält man dann die notwendigen Unterlagen.

Diese sind:

- ein amtlicher gelber Stimmzettel für die Landeslisten (nicht für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) und

- ein amtlicher roter Stimmzettel für die Wahlkreislisten zur Bürgerschaftswahl (nicht für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger),
- ein amtlicher grüner Stimmzettel für die Bezirkslisten und
- ein amtlicher blauer Stimmzettel für die Wahlkreislisten zur Bezirksversammlungswahl,
- ein amtlicher blauer Stimmzettelschlag,
- ein Merkblatt mit Hinweisen zur brieflichen Stimmabgabe,
- ein amtlicher rosa Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der jeweils zuständigen Bezirkswahlleitung.

Die Briefwahlunterlagen müssen so rechtzeitig an die zuständige Bezirkswahlleitung abgesendet werden, dass sie am Wahltag spätestens bis 18.00 Uhr eintreffen. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Umschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Weitere Hinweise für die Stimmabgabe per Brief können dem „Merkblatt für die Briefwahl“ entnommen werden, das den Briefwahlunterlagen beiliegt.

#### Ausübung des Wahlrechts

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

#### Strafrecht

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

#### Öffentlichkeit der Wahl

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses der Teilauszählung der Landesliste am Wahlabend im Wahlbezirk sind öffentlich; jeder hat Zutritt zum Wahllokal.

Die Wahlvorstände für die Briefwahl treten am Wahlsonntag (20. Februar 2011) ab 15.00 Uhr in den Briefwahlbezirken öffentlich zusammen.

Die öffentliche Auszählung der Stimmen erfolgt von Montag bis Mittwoch (21. bis 23. Februar 2011). Zeit und Ort werden hierzu gesondert bekannt gegeben.

Hamburg, im Januar 2011

**Der Landeswahlleiter**

Amtl. Anz. S. 134

## Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft und Wahl zu den Bezirksversammlungen am 20. Februar 2011

### Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis

#### Einsichtsfrist

Das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft und die Wahl zu den Bezirksversammlungen am 20. Februar 2011 wird vom 31. Januar 2011 (Montag) bis einschließlich 4. Februar 2011 (Freitag)

von Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
am Freitag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

in den unten angegebenen Wahldienststellen (Ausgabestellen für Briefwahl) zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der im Wahlberechtigtenverzeichnis zu ihrer Person eingetragenen Daten überprüfen. Sofern die wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im elektronischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

#### Wahlberechtigung

##### Deutsche

Wahlberechtigt zur Bürgerschaftswahl und zu den Bezirksversammlungswahlen sind alle Deutschen, die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also spätestens am 20. Februar 1993 geboren sind,
- seit mindestens drei Monaten in Hamburg mit (Haupt-)Wohnung gemeldet sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, also seit dem 20. November 2010, und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigte, die am 16. Januar 2011 in Hamburg mit alleiniger oder Hauptwohnung gemeldet sind, werden von Amts wegen in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen. Sie erhalten bis spätestens zum 30. Januar 2011 eine amtliche Wahlbenachrichtigung.

Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis einzutragen sind, müssen den Antrag bis zum 4. Februar 2011 bei der zuständigen Wahldienststelle stellen.

##### Unionsbürgerinnen und -bürger

Zusätzlich sind wahlberechtigt zu den Wahlen zu den Bezirksversammlungen alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Sie werden ohne Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis ihres Bezirks aufgenommen.

Die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Republik Slowenien, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Republik Zypern.

##### Wohnungslose

Wahlberechtigt zu den jeweiligen Wahlen sind alle wohnungslosen Deutschen und Unionsbürgerinnen und -bürger, wenn sie am Wahltag die wahlrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Sie werden auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis des Bezirks eingetragen, in dessen Gebiet sie sich gewöhnlich aufhalten.

Der Antrag muss persönlich oder schriftlich bis zum 4. Februar 2011 gestellt werden. Zur Erleichterung der Antragstellung sind Vordrucke in den Wahldienststellen, in den Grundsicherungs- und Sozialdienststellen, beim Lan-

dessozialamt, in den Tagesaufenthaltsstätten sowie in den Übernachtungsstätten und Wohnunterkünften erhältlich.

### Widerspruch

Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 4. Februar 2011, 14.00 Uhr (Ende der Einsichtsfrist), in der Wahldienststelle Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, sollten sich durch Nachfrage bei der örtlich zuständigen Wahldienststelle bis zum Ende der Einsichtsfrist vergewissern, ob sie im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind.

Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

### Sonstige Hinweise

Sind auf einer Wahlbenachrichtigung Schreibfehler enthalten, wird gebeten, diese der Einwohnerdienststelle mitzuteilen. Auch am Wahltag werden im Wahllokal entsprechende Hinweise entgegengenommen.

### Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

#### Wahlschein

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zur Bürgerschaft und/oder zur Bezirksversammlung seines Bezirks teilnehmen:

- durch **Briefwahl**
- oder
- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahllokal seines Wahlkreises.

#### Wahlscheinantrag

In das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

Der Antrag kann mündlich (nicht telefonisch) oder schriftlich (auch durch Telegramm, Telefax oder E-Mail) bis zum 18. Februar 2011, 15.00 Uhr, oder ab dem 31. Januar 2011 per Internet über [www.gateway.hamburg.de](http://www.gateway.hamburg.de) gestellt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr gestellt werden.

Wer nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- er nachweist, dass er ohne Verschulden bis zum Stichtag 4. Februar 2011
  - die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis
  - oder die Widerspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis versäumt hat,
- sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Widerspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis entstanden ist,
- sein Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der Ausgabestelle für Briefwahl gelangt ist.

Der Antrag kann noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Personen, die einen Antrag für eine andere Person stellen, müssen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt sind. Sie haben sich auszuweisen. Die bevollmächtigte Person darf jedoch nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dieses muss vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich versichert werden.

Menschen mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

### Briefwahlunterlagen

Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zugleich:

- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Landeslisten (nicht für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) und
- einen amtlichen roten Stimmzettel für die Wahlkreislisten zur Bürgerschaftswahl (nicht für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger),
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Bezirkslisten und
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Wahlkreislisten zur Bezirksversammlungswahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- ein Merkblatt mit Hinweisen zur brieflichen Stimmabgabe sowie
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Bezirkswahlleitung versehenen rosa Wahlbriefumschlag.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Die Empfangsvollmacht ist zum Antrag zu nehmen. Die bevollmächtigte Person hat sich vor Aushändigung der Unterlagen auszuweisen. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dieses muss vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich versichert werden.

Der rosa Wahlbrief ist bei der Rücksendung im Bereich der Deutschen Post AG gebührenfrei; in allen anderen Fällen muss der Wahlbrief frankiert werden. Der Wahlbrief muss rechtzeitig zur Post gegeben werden, um fristgerecht am Sonntag, 20. Februar 2011, 18.00 Uhr, vorzuliegen. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Umschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Nach dem 20. Februar 2011, 18.00 Uhr, bei der zuständigen Bezirkswahlleitung eingegangene Wahlbriefe dürfen nicht mehr berücksichtigt werden!

### Öffnungszeiten

Die Wahldienststellen haben geöffnet:

vom 31. Januar bis 17. Februar 2011 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr,

am 18. Februar 2011 (Freitag) von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und am Wahlsonntag, 20. Februar 2011 von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Hamburg, im Januar 2011

**Der Landeswahlleiter**

Amtl. Anz. S. 135

**Wahldienststellen****Bezirk Hamburg-Mitte**

Bezirksamt Hamburg-Mitte,  
Klosterwall 4 (City-Hof Block B), III. Obergeschoss,  
Zimmer 304, 20095 Hamburg, Telefax: 040/4 28 54 - 53 55,  
Briefwahl@hamburg-mitte.hamburg.de

Wahldienststelle Billstedt,  
Öjendorfer Weg 9, Großer Sitzungssaal,  
22111 Hamburg, Telefax: 040/4 28 54 - 53 55,  
Briefwahl-Billstedt@hamburg-mitte.hamburg.de

Wahldienststelle Wilhelmsburg,  
Mengestraße 19, IV. Obergeschoss, Raum 407,  
21107 Hamburg, Telefax: 040/4 28 71 - 62 27,  
Briefwahl-Wilhelmsburg@hamburg-mitte.hamburg.de

**Bezirk Altona**

Bezirksamt Altona,  
Platz der Republik 1, I. Obergeschoss, Zimmer 124,  
22765 Hamburg, Telefax: 040/4 28 11 - 19 41,  
Briefwahl@altona.hamburg.de

Wahldienststelle Osdorf,  
Bornheide 47 a, 22549 Hamburg,  
Telefax: 040/4 28 11 - 19 41,  
Briefwahl@altona.hamburg.de

**Bezirk Eimsbüttel**

Bezirksamt Eimsbüttel,  
Grindelberg 66, XII. Obergeschoss, Sitzungssaal,  
20139 Hamburg, Telefax: 040/4 27 90 - 30 81,  
Briefwahl@eimsbuettel.hamburg.de

Wahldienststelle Lokstedt,  
Garstedter Weg 13, Sitzungssaal, Raum 37,  
22453 Hamburg, Telefax: 040/4 27 90 - 30 82,  
Briefwahl-Lokstedt@eimsbuettel.hamburg.de

Wahldienststelle Stellingen,  
Basselweg 73, Neubau, II. Obergeschoss,  
Raum 200, 22527 Hamburg, Telefax: 040/4 27 90 - 30 83,  
Briefwahl-Stellingen@eimsbuettel.hamburg.de

**Bezirk Hamburg-Nord**

Bezirksamt Hamburg-Nord,  
Robert-Koch-Straße 17, Sitzungssaal,  
20249 Hamburg, Telefax: 040/4 28 04 - 25 72,  
Briefwahl@hamburg-nord.hamburg.de

**Bezirk Wandsbek**

Bezirksamt Wandsbek,  
Am Alten Posthaus 1, II. Obergeschoss (Standesamts-  
eingang), 22041 Hamburg, Telefax: 040/4 28 81 - 21 42,  
Briefwahl@wandsbek.hamburg.de

Wahldienststelle Walddörfer,  
Im Alten Dorfe 30, Erdgeschoss,  
22359 Hamburg, Telefax: 040/4 28 81 - 56 33,  
Briefwahl-Walddoerfer@wandsbek.hamburg.de

Wahldienststelle Bramfeld,  
Herthastraße 20, I. Obergeschoss, Großer Sitzungssaal,  
22179 Hamburg, Telefax: 040/4 28 81 - 42 04,  
Briefwahl-Bramfeld@wandsbek.hamburg.de

Wahldienststelle Alstertal,  
Wentzelplatz 7, II. Obergeschoss, Großer Sitzungssaal,  
22391 Hamburg, Telefax: 040/4 28 81 - 52 73,  
Briefwahl-Alstertal@wandsbek.hamburg.de

Wahldienststelle Rahlstedt,  
Rahlstedter Straße 151, I. Obergeschoss, Großer

Sitzungssaal, 22143 Hamburg, Telefax: 040/4 28 81 - 38 55,  
Briefwahl-Rahlstedt@wandsbek.hamburg.de

**Bezirk Bergedorf**

Bezirksamt Bergedorf,  
Wentorfer Straße 38, 21029 Hamburg,  
Telefax: 040/4 28 91 - 22 40,  
Briefwahl@bergedorf.hamburg.de

**Bezirk Harburg**

Bezirksamt Harburg,  
Harburger Rathausplatz 1, I. Obergeschoss, Raum 118,  
21073 Hamburg, Telefax: 040/4 28 71 - 25 38,  
Briefwahl@harburg.hamburg.de

Wahldienststelle Süderelbe,  
Neugrabener Markt 5, Erdgeschoss, Raum 56,  
21149 Hamburg, Telefax: 040/4 28 71 - 53 01,  
Briefwahl-Suederelbe@harburg.hamburg.de

## Neuwahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses Altona

**hier: Vorschläge für die Wahl der stimmberechtigten  
Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe und/oder der  
beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss Altona**

Im Zuge der Wahlen zur Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen am 20. Februar 2011 ist auch die Wahl des Jugendhilfeausschusses Altona vorzubereiten.

Nach § 71 Absatz 1 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) ist vorgeschrieben, dass 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft, hier der Bezirksversammlung Altona, zu wählen sind. Vorschlagsberechtigt sind die im Bezirk Altona wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Nach § 3 Absatz 2 Nummern 7, 8 und 10 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AG SGB VIII) sind als beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss

- eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
- eine in der Jugendhilfe erfahrene Person, die die Erfahrungen und Interessen der ausländischen Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien einbringt, und
- eine in der Jungenarbeit erfahrene Person

von der Bezirksversammlung zu wählen. Vorschlagsberechtigt sind die im Bezirk Altona wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und das Bezirksamt (§ 6 Absatz 1 Satz 3 AG SGB VIII, für die in der Jungenarbeit erfahrene Person gilt § 6 Absatz 1 Satz 3 AG SGB VIII analog).

§ 5 AG SGB VIII legt fest, dass bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigt werden sollen. Die freien Träger der Jugendhilfe sollen – sofern sie mehr als eine Person vorschlagen – zur Hälfte Frauen vorschlagen.

Vorschläge sind schriftlich bis zum 28. Februar 2011 bei der Geschäftsstelle der Bezirksversammlung Altona, Platz der Republik 1, 22765 Hamburg, einzureichen. Es ist dabei jeweils eindeutig kenntlich zu machen, ob ein stimmberechtigtes oder ein beratendes Mitglied nach § 3 Absatz 2

Nummer 7, Nummer 8 bzw. Nummer 10 AG SGB VIII vorgeschlagen wird.

Auf dem Vorschlag sind neben dem Namen auch die Anschrift, das Geburtsdatum und die Rufnummer der Person, die für den Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen wird, zu vermerken. Da eine der Voraussetzungen für die Wählbarkeit das Wohnen oder die Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe im Bezirk Altona ist, wird um Angaben über das Tätigkeitsfeld gebeten, wenn die vorgeschlagene Person nicht im Bezirk Altona wohnt. Die Vorschläge für die beratenden Mitglieder (in der Mädchenarbeit erfahrene Frau sowie die in der „ausländischen“ Jugendhilfe bzw. die in der Jungenarbeit erfahrene Person) sollten darüber hinaus Angaben enthalten, die Auskunft über die besondere Qualifikation des Kandidaten/der Kandidatin geben. Diese Angaben werden der Bezirksversammlung Altona zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Gemäß § 7 Satz 3 AG SGB VIII kann die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses vorsehen, dass für jedes stimmberechtigte Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu wählen ist. Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Vorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder gleichzeitig auch für die Wahl von deren Vertretern gelten können und dass sich die Bezirksversammlung Altona für die kommende Wahlperiode vorbehalten kann, bei einer notwendigen Neuwahl eines stimmberechtigten oder beratenden Mitglieds im Jugendhilfeausschuss auf die Vorschlagsliste dieser Ausschreibung zurückzugreifen.

Für Rückfragen: Geschäftsstelle der Bezirksversammlung Altona, Telefon: 040 / 4 28 11 - 2340/- 2029 oder E-Mail: [Bezirksversammlung@altona.hamburg.de](mailto:Bezirksversammlung@altona.hamburg.de).

Hamburg, den 13. Januar 2011

**Das Bezirksamt Altona**  
– Geschäftsstelle der Bezirksversammlung –

Amtl. Anz. S. 137

## Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für die Promovierenden der Albrecht Mendels- sohn Bartholdy Graduate School of Law

Vom 7. Juli 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 13. Dezember 2010 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 431) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft am 7. Juli 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Promotionsordnung genehmigt.

### § 1

#### Doktorgrad, Promotionsleistung

(1) Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg verleiht den Promovierenden der Albrecht Mendelssohn Bartholdy Graduate School of Law (abgekürzt: AMBSL) den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechtswissenschaft (abgekürzt: Dr. iur.) auf Grund eines Promotionsverfahrens gemäß den nachstehenden Bestimmungen. Auf Wunsch der bzw. des Promovierenden wird anstelle des Dr. iur. der Grad eines Ph. D. verliehen.

(2) Durch die Promotion wird über den erfolgreichen Studienabschluss hinaus die Befähigung zu vertiefter rechtswissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen.

(3) Die Promotionsleistung besteht aus

- einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) oder mehreren Einzelarbeiten (kumulative Arbeit) sowie
- ihrer mündlichen Verteidigung (Disputation), in der Regel auf Deutsch oder Englisch.

(4) Ein Grad gemäß Absatz 1 kann nur einmal verliehen werden.

### § 2

#### Promotionsausschuss

(1) Zur Durchführung der Promotionsverfahren wird vom zuständigen Fakultätsorgan ein Promotionsausschuss als Prüfungsausschuss im Sinne von § 63 Absatz 1 HmbHG eingesetzt. Ihm gehören mindestens ein zum Promotionsverfahren zugelassenes Mitglied der Fakultät sowie eine promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter Wissenschaftlicher Mitarbeiter und drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät oder anderer an der AMBSL mitwirkender Institutionen an, von denen eine oder einer Mitglied des Direktoriums der AMBSL ist. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied berufen.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern und deren Dissertationsvorhaben zum Promotionsverfahren. Er ist zur Beratung der Antragstellerinnen oder Antragsteller verpflichtet. Bei interdisziplinären Promotionsvorhaben sorgt der Promotionsausschuss für eine angemessene Beteiligung der anderen Fächer und entsprechenden Fakultäten an der Begutachtung. Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

(3) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen im Einzelfall oder bestimmte Befugnisse generell der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden oder Unterausschüssen übertragen. Der Promotionsausschuss kann die Übertragung zu jedem Zeitpunkt rückgängig machen.

(4) Der Promotionsausschuss erlässt Richtlinien zur Durchführung dieser Promotionsordnung.

(5) Der Promotionsausschuss ist dem Fakultätsrat sowie dem Direktorium der AMBSL gegenüber rechenschaftspflichtig. Er unterrichtet den Fakultätsrat sowie das Direktorium der AMBSL einmal pro Semester von seinen Entscheidungen.

### § 3

#### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Vor Aufnahme der zum Dissertationsvorhaben gehörenden Arbeiten ist beim Promotionsausschuss die Zulassung zum Promotionsverfahren zu beantragen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist im Regelfall

- a) die Zulassung zu einem strukturierten Graduiertenprogramm oder zum allgemeinen Programm der AMBSL;
- b) ein herausragender Studienabschluss in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang durch die Ablegung
  - einer Ersten juristischen Prüfung im Sinne des Deutschen Richtergesetzes,

- einer Masterprüfung im Umfang von insgesamt – inklusive des zuvor abgeschlossenen Studiengangs – mindestens 300 Leistungspunkten (ECTS),
  - einer Magisterprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule,
  - einer Diplomprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule;
- c) das Vorliegen von zwei in der Gesamtnote mit mindestens „vollbefriedigend“ bewerteten rechtswissenschaftlichen Seminarscheinen. Liegt beim Zulassungsantrag nur ein solcher Seminarschein vor, so kann die Zulassung mit der Auflage erfolgen, dass der zweite Seminarschein spätestens zusammen mit der Dissertation eingereicht wird. Wer zu einem strukturierten Graduiertenprogramm zugelassen ist, ist von der Vorlage der Seminarscheine befreit. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.
- d) der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am allgemeinen Programm der AMBSL; die Zulassung kann unter der Auflage erteilt werden, dass dieser Nachweis bis zur Einreichung der Dissertation nachgereicht wird.

(2) Nach Ablegung einer Bachelorprüfung in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang kann eine Zulassung abweichend von Absatz 1 Buchstabe b) erfolgen („fast track“), wenn der Abschluss mit 1,0 erfolgt ist und eine Feststellungsprüfung durch zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der AMBSL, darunter mindestens eine Professorin oder ein Professor, in einem für die Promotion wesentlichen rechtswissenschaftlichen Fach erfolgreich durchgeführt wurde. Über die Form der Feststellungsprüfung entscheidet der Promotionsausschuss. Die Zulassung gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes ist mit der Auflage zu verbinden, dass die Doktorandin oder der Doktorand vor Einreichung der Dissertation einen Masterabschluss in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang mit rechtswissenschaftlichen Bezügen erwirbt.

(3) Besitzt die Antragstellerin oder der Antragsteller einen anderen als die in Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 vorgesehenen Studienabschlüsse, kann sie oder er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre oder seine Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Das gilt insbesondere auch, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Masterprüfung in einem nichtrechtswissenschaftlichen forschungsorientierten Studiengang abgelegt hat. Der Promotionsausschuss kann diesen Antragstellerinnen oder Antragstellern kumulativ oder alternativ auferlegen,

- innerhalb einer bestimmten Frist zusätzlich zu den in Absatz 1 Buchstabe b) genannten einen weiteren Seminarschein zu erbringen, dessen Erwerb in dem nach Absatz 1 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten für die angestrebte Promotion erforderlich ist,
- eine Feststellungsprüfung gemäß Absatz 2 abzulegen.

(4) Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Äquivalenzbescheinigung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland oder eine gleichwertige Information einzuholen. Im Übrigen entscheidet über die Gleichwertigkeit von Leistungen und Benotungen der Promotionsausschuss. Er kann dazu die Stellungnahme eines fachlich verantwortlichen Mitglieds der AMBSL einholen.

(5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller, deren bzw. dessen Studienabschluss nicht von einer inländischen deutschsprachigen Hochschule stammt, weist nach, dass sie oder er über ausreichende Sprachkenntnisse für die Durchführung des Promotionsverfahrens verfügt:

- Antragstellerinnen oder Antragstellern mit einem Studienabschluss einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, und die die Promotionsleistungen in deutscher Sprache erbringen wollen, durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise.
- Sollen die Promotionsleistungen in englischer Sprache erbracht werden, durch Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder gleichwertiger Kenntnisse.
- Wird das Promotionsverfahren gemäß § 7 Absatz 2 oder § 11 Absatz 2 in einer anderen Wissenschaftssprache durchgeführt, legt der Promotionsausschuss hierfür geeignete Anforderungen und Nachweise fest.

#### § 4

##### Zulassungsverfahren

(1) Anträge auf Zulassung zur Promotion sind mit den folgenden Unterlagen an den Promotionsausschuss zu richten:

- a) Zeugnisse, Urkunden und Qualifikationsnachweise, die gemäß § 3 erforderlich sind,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf mit Übersicht über die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Promotionsvorhaben einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
- c) ein Verzeichnis aller bislang in Alleinautorenschaft oder Co-Autorenschaft veröffentlichten Schriften,
- d) eine Erklärung, ob bereits früher eine Anmeldung der Promotionsabsicht erfolgt ist oder ob ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder einer anderen Fakultät durchgeführt wird oder durchgeführt wurde, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über frühere Anmeldungen oder Vorhaben zur Promotion,
- e) eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt ist.

(2) Dem Zulassungsantrag sind eine Darstellung der Fragestellung und ihrer Begründung vor dem Hintergrund des aktuell verfügbaren Forschungsstandes, der Ziele und Methoden der wissenschaftlichen Bearbeitung sowie ein detaillierter Zeit- und Arbeitsplan für das Dissertationsvorhaben („Exposé“) beizufügen. Das Dissertationsvorhaben muss von mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der AMBSL befürwortet werden, die sich damit zugleich verbindlich bereit erklären, die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zu betreuen.

(3) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss in der Regel innerhalb eines Monats. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist abzulehnen, wenn:

- a) die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht vorliegen,
- b) die Unterlagen gemäß Absätze 1 und 2 fehlen oder unvollständig sind,

- c) ein Promotionsverfahren im Fach Rechtswissenschaft bereits erfolgreich beendet worden ist,
- d) die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits zu einem Promotionsverfahren im beantragten Promotionsfach zugelassen ist,
- e) wenn die Erklärung gemäß Absatz 1 Buchstabe d) wahrheitswidrig abgegeben wird,
- f) das Dissertationsthema von keinem Mitglied der AMBSL fachkundig betreut werden kann,
- g) wenn zuvor bereits ein Promotionsverfahren wegen Täuschungsversuchen oder Täuschungen vorzeitig beendet wurde oder wenn nachträglich ein Dokortitel wegen Täuschung aberkannt wurde oder wenn der Kandidat im aktuellen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren versucht hat, in wesentlichen Aspekten wahrheitswidrige Behauptungen aufzustellen oder anderweitig zu täuschen,
- h) wenn gewerbliche Promotionshilfe in Anspruch genommen worden ist.

## § 5

## Einschreibung als Studierende zur Promotion

(1) Doktorandinnen oder Doktoranden müssen sich an der Universität Hamburg als Studierende zur Promotion immatrikulieren lassen.

(2) Wird die Einschreibung nicht in der im Bescheid über die Zulassung zum Promotionsverfahren vorgesehenen Frist bzw. im Verlängerungszeitraum beantragt oder wird die Einschreibung durch die Universität abgelehnt, so erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen, kann aber frühestens im auf die Ablehnung folgenden Semester erfolgen.

## § 6

Betreuung des Dissertationsvorhabens,  
Regelbearbeitungszeit

(1) Mit der Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zum Promotionsverfahren verpflichtet sich die AMBSL, die Betreuung und spätere Begutachtung des Dissertationsvorhabens durch mindestens zwei Personen (Betreuungskommission) sicherzustellen. Außerdem stellt sie sicher, dass den Doktorandinnen und Doktoranden zu Beginn des Promotionsverfahrens die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg“ vom 9. September 1999 in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt werden.

(2) Betreuerinnen oder Betreuer einer Dissertation können diejenigen Mitglieder der AMBSL sein, die

- Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- habilitierte Mitglieder der Fakultät oder einer an der AMBSL mitwirkenden Institution oder
- aus Drittmitteln finanzierte Nachwuchsgruppenleiterinnen oder -leiter sind, für die die Universität Hamburg oder eine andere an der AMBSL mitwirkenden Institution aufnehmende Einrichtung ist und denen im Einvernehmen mit aufnehmenden Einrichtung im Rahmen eines Vertrages das Recht zuerkannt worden ist, Doktorandinnen oder Doktoranden zur Promotion zu führen.

Die Betreuung einer Dissertation ist andauernde Pflicht der Betreuerinnen und Betreuer und darf nicht delegiert werden. Der Promotionsausschuss bestellt die Betreuerin oder den Betreuer auf Vorschlag der Antragstellerin oder

des Antragstellers mit der Zulassung nach § 4. Ein Betreuer oder eine Betreuerin ist dabei stets die Person, die die befürwortende Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 abgegeben hat.

(3) In begründeten Ausnahmefällen können vom Promotionsausschuss auch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer als Betreuerinnen oder Betreuer bestellt werden, die nicht der Fakultät oder einer an der AMBSL mitwirkenden Institution angehören. Der Promotionsausschuss bestimmt in diesem Fall mindestens eine Hochschullehrerin, einen Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied der AMBSL als weiteres Mitglied der Betreuungskommission. Externe Betreuerinnen oder Betreuer müssen auch dann, wenn ihr dienstliches Tätigkeitsfeld überwiegend außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg liegt, eine geordnete Betreuung gewährleisten und insbesondere dafür Sorge tragen, dass der persönliche Kontakt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden sichergestellt ist.

(4) Das Thema des Dissertationsvorhabens kann frei gewählt werden, die Wahl muss jedoch im Einvernehmen mit den Betreuerinnen bzw. Betreuern erfolgen. Die Betreuerinnen bzw. Betreuer schließen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung ab, in denen das Promotionsthema, beiderseitige Rechte und Pflichten sowie in der Regel ein auf die Regelbearbeitungszeit angelegter Arbeitsplan festgelegt sind. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten beinhalten unter anderem einen verbindlichen und regelmäßigen Austausch über den Fortschritt des Promotionsvorhabens und regelmäßige Rückmeldungen zu Leistungen und Potentialen der Doktorandin oder des Doktoranden, außerdem die Verpflichtung zur Einhaltung der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg“ vom 9. September 1999 in der jeweils gültigen Fassung. Wechselt die Betreuerin oder der Betreuer, so erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren, wenn infolge des Wechsels die Zulassungsvoraussetzungen entfallen sind.

(5) Während der Bearbeitungszeit der Dissertation sollen die Promovierenden die Gelegenheit haben, ihre Fortschritte im Promotionsvorhaben in geeignetem Rahmen vorzustellen.

(6) In der Regel sollte die Dissertation nach drei Jahren eingereicht werden und das Verfahren nach vier Jahren abgeschlossen sein (Regelbearbeitungszeit). In Sonderfällen legt der Promotionsausschuss entsprechend angepasste Fristen fest.

(7) Die Betreuerin oder der Betreuer verpflichtet sich durch eine Erklärung gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden und der AMBSL zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für die im Arbeitsplan vereinbarte Bearbeitungszeit. Über einen darüber hinausgehenden Betreuungszeitraum entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Die Doktorandin oder der Doktorand muss einen entsprechenden Antrag rechtzeitig vor dem Ende des Betreuungszeitraumes an den Promotionsausschuss richten. Sehen sich eine Betreuerin oder ein Betreuer oder die Doktorandin oder der Doktorand im Laufe der Arbeit aus gewichtigen Gründen veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.

(8) Endet die Mitgliedschaft einer Betreuerin oder eines Betreuers bei der AMBSL, so behält sie oder er fünf Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Disserta-

tion zu Ende zu führen und der Prüfungskommission mit Stimmrecht anzugehören. Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für ehemalige hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität Hamburg oder einer anderen der an der AMBSL mitwirkenden Institutionen, deren Lehr- und Prüfungsberechtigung fortgilt.

## § 7

### Dissertation

(1) Mit der schriftlichen Promotionsleistung ist die Befähigung zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen und ein Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis anzustreben.

(2) Als schriftliche Promotionsleistung, die in deutscher, englischer oder mit Zustimmung des Promotionsausschusses in einer anderen Wissenschaftssprache abzufassen ist, kann vorgelegt werden:

- a) eine Arbeit, die eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthält (Monographie). Diese Arbeit kann ganz oder auch in Teilen bereits zuvor veröffentlicht worden sein.
- b) eine Arbeit, die aus veröffentlichten und/oder unveröffentlichten Einzelarbeiten besteht, die in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertation gemäß Buchstabe a) gleichwertige Leistung darstellt (kumulative Dissertation). Eine kumulative Arbeit, die einen Gesamttitel erhalten muss, besteht zusätzlich zu den in § 7 Absätze 5 und 6 vorgesehenen Angaben aus einer Einleitung und einem verbindenden Text, der die in die kumulative Arbeit eingefügten Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert.

(3) Bei schriftlichen Promotionsleistungen gemäß Absatz 2, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihren oder seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen darzulegen.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und an Eides statt versichern, die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt zu haben. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder als ungenügend beurteilt worden sein. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren zum Vergleich vorzulegen.

(5) Die Doktorandin oder der Doktorand legt in den Fällen, in denen Vorveröffentlichungen der Dissertation oder von Teilen der Dissertation gemäß Absatz 2 Buchstabe a oder Buchstabe b erfolgt sind, zugleich mit der Dissertation eine Publikationsliste vor, aus der erkenntlich wird, welche Publikationen der Dissertation bereits erfolgt sind und welche Arbeiten oder Teile von Arbeiten aus der Dissertation zur Publikation eingereicht wurden oder im Druck befindlich sind. Darin eingeschlossen sind auch solche Publikationen, in denen der Doktorand oder die Doktorandin Teile der Arbeit für Publikationen in Co-Autorenschaft verwendet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat. Diese Liste der Vorveröffentlichungen muss die jeweiligen vollständigen bibliographischen Nachweise enthalten. Ihr ist die schriftliche Versicherung der Doktorandin oder des Doktoranden beizufügen, dass diese Liste der Vorveröffentlichungen vollständig ist und alle publizierten oder zur Publikation eingereichten oder im Druck befindlichen

Teile der Dissertation enthält, die bereits vorveröffentlicht wurden oder werden.

(6) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt den Namen der Verfasserin oder des Verfassers, die Bezeichnung als an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg – AMBSL – eingereichte Dissertation und das Jahr der Einreichung enthalten sowie ein Vorblatt für die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter vorsehen. Als Anhang muss sie Kurzfassungen ihrer Ergebnisse in deutscher und englischer Sprache enthalten. Falls die Dissertation in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch verfasst wurde, muss sie zusätzlich auch eine Zusammenfassung in dieser anderen Sprache enthalten.

(7) Die Dissertation ist in jeweils vier maschinenschriftlichen, gebundenen Exemplaren und zusätzlich auf einem Datenträger in einem gängigen Textverarbeitungsprogramm verfasst (in der Regel als doc-Datei) bei der AMBSL einzureichen. Dem Datenträger ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass der Text auf dem Datenträger identisch ist mit dem der maschinenschriftlichen Fassung. Jede Gutachterin und jeder Gutachter erhält ein maschinenschriftliches Exemplar. Ein maschinenschriftliches Exemplar und der Datenträger verbleiben bei der AMBSL und werden in geeigneter Form archiviert.

## § 8

### Prüfungskommission

(1) Für jedes Promotionsverfahren bildet der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation eingereicht hat oder die Betreuerin bzw. der Betreuer bescheinigt hat, dass die Einreichung unmittelbar bevorsteht. Er bestellt aus dem Kreis der Mitglieder der Prüfungskommission eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils Mitglieder der AMBSL sein müssen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei im Promotionsverfahren prüfungsberechtigten Personen, davon mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder habilitierte Mitglieder der AMBSL. Für die Prüfungsberechtigung gilt § 6 Absätze 2 und 3 entsprechend. Ein Mitglied der Prüfungskommission muss der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg angehören. Die Betreuerin bzw. der Betreuer ist grundsätzlich als Mitglied der Prüfungskommission zu bestellen. Mindestens ein Mitglied muss in dem Fachgebiet der Dissertation wissenschaftlich ausgewiesen sein. Der Prüfungskommission soll nicht mehr als eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer angehören, die oder der verpflichtet oder in den Ruhestand versetzt worden ist.

(3) Für aus zwingenden Gründen ausscheidende oder längere Zeit verhinderte Mitglieder der Prüfungskommission ergänzt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission unter Beachtung der Maßgaben von Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Aufgaben der Prüfungskommission sind:

- a) Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und evtl. Stellungnahmen nach § 9 Absatz 5,
- b) Durchführung und Bewertung der Disputation,
- c) Festlegung der Gesamtnote gemäß § 12.

(5) Die Prüfungskommission tagt nicht öffentlich.

(6) Die Prüfungskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen bedürfen der Mitwirkung aller Mitglieder der Prüfungskommission. Sie erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Entscheidungen über Leistungsbewertungen dürfen nur bei Beteiligung aller Mitglieder der Prüfungskommission an der Abstimmung getroffen werden.

#### § 9

##### Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt die Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation zugleich mit der Bildung der Prüfungskommission gemäß § 8 Absatz 1 und Absatz 2 dieser Promotionsordnung.

(2) Als Gutachterin oder Gutachter für die Dissertation ist grundsätzlich ein Mitglied der Betreuungskommission zu bestellen. Eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellt der Promotionsausschuss. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Professorin oder Professor der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg sein. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss dem Fachgebiet der Dissertation angehören. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fachgebiet, das hauptsächlich in einer anderen Fakultät vertreten ist, soll die weitere begutachtende Hochschullehrerin oder der weitere begutachtende Hochschullehrer dieser Fakultät angehören. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen und innerhalb von zwölf Wochen nach ihrer Anforderung einzureichen. Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zu begründen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommissionen müssen die Gutachten vertraulich behandeln. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel darstellen. In der Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin oder jeder Gutachter entweder die Annahme unter Angabe einer Bewertung nach § 10 oder die Ablehnung zu empfehlen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, wird das Gutachten zur Überarbeitung zurück gegeben. Dem Gutachter ist in diesem Fall eine Nachfrist von vier Wochen zu gewähren.

(4) Weichen die Bewertungen in den Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, oder bewertet einer der Gutachter oder eine der Gutachterinnen die Dissertation mit „nicht bestanden“ und empfiehlt die Nichtannahme, während der andere Gutachter oder die andere Gutachterin die Annahme empfiehlt, so bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, der in Kenntnis der beiden ersten Gutachten innerhalb von zehn Wochen ein weiteres Gutachten zur Dissertation vorlegen soll.

(5) Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation mit den Gutachten zwei Wochen lang im Promotionsbüro der AMBSL auszulegen. Alle gemäß § 6 Absätze 2 und 3 zur Betreuung einer Dissertation berechtigten Mitglieder der AMBSL können die Dissertation und die Notenvorschläge einsehen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Dieser Personenkreis ist vom Promotionsausschuss in geeigneter Weise über die Auslegung der Dissertation zu informieren. Zusätzlich haben die Mitglieder des Promotionsausschusses

und der jeweiligen Prüfungskommission während der Auslagefrist das Recht, auch die Gutachten einzusehen. Der Promotionsausschuss kann für den Fall, dass Stellungnahmen während der Auslagefrist eingehen, eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter bestellen.

#### § 10

##### Entscheidung über die Annahme der Dissertation und Ansetzung der Disputation

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Prüfungskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation, die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Disputation sowie über die Festsetzung des Prädikates der Dissertation. Sie verwendet folgende, ohne Mittelwerte festzusetzende Prädikate:

- mit Auszeichnung (with distinction; summa cum laude; 0,7) für
  - a) Arbeiten, die zu bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben mit neuen, originellen Untersuchungs- bzw. Beobachtungsmethoden, die von dem Doktoranden oder der Doktorandin selbstständig entwickelt und durchgeführt worden sind, oder
  - b) empirische oder experimentelle Arbeiten mit neuen bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die auf der Basis eines selbstständig erarbeiteten Versuchsplanes und mit selbstständig entwickelten Untersuchungsmethoden gewonnen worden sind und ein hohes Maß an Originalität aufweisen, oder
  - c) andere Arbeiten, die auf Grund ihrer analytischen Fragestellung zu neuen bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben. Diese wurden durch einen neuen, originellen Denkansatz oder ein komplexes theoretisches Modell ermöglicht, die der Doktorand oder die Doktorandin selbst entwickelt und überzeugend dargestellt hat;
- sehr gut (very good; magna cum laude; 1) für
  - a) anspruchsvolle Beobachtungsstudien, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben und im Wesentlichen von der Doktorandin oder dem Doktoranden selbstständig geplant und durchgeführt worden sind, oder
  - b) empirische oder experimentelle, methodisch schwierige Arbeiten, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben, unter Einbeziehung neuer bzw. durch die Doktorandin oder den Doktoranden modifizierter Methoden bei im Wesentlichen selbstständiger Planung und Durchführung der Arbeiten oder
  - c) andere Arbeiten, die, gestützt auf eine umfassende Bearbeitung der Literatur oder kritischer Analyse bestehender Daten und Auffassungen, zu einer von der Doktorandin oder dem Doktoranden eigenständig entwickelten und überzeugend begründeten neuen wissenschaftlichen Erkenntnis oder Auffassung geführt haben;
- gut (good; cum laude; 2) für
  - a) selbstständig durchgeführte Beobachtungsstudien mit klarer Fragestellung zur Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder
  - b) empirische oder experimentelle Arbeiten unter Einbeziehung verschiedener etablierter, schwieriger Methoden mit selbstständiger Durchführung der Experimente/Untersuchung, Arbeitsplanung und

Strukturierung des Aufgabenkomplexes durch die Doktorandin oder den Doktoranden oder

- c) andere Arbeiten, die bei vorgegebener wissenschaftlicher Problematik ein deutliches Maß eigener Initiative der Doktorandin oder des Doktoranden zur Entwicklung wissenschaftlicher Lösungswege erkennen lassen;
- genügend (sufficient; rite; 3) für
  - a) selbstständig durchgeführte Beobachtungsstudien mit begrenzter Fragestellung (z.B. „retrospektive Studien“), die im Wesentlichen solide Arbeiten auf normalem Standard sind und keine wesentlichen neuen Erkenntnisse oder besonders originelle Fragestellungen und Vorgehensweisen enthalten oder
  - b) empirische oder experimentelle, im Wesentlichen nachvollziehende Arbeiten mit etablierten Methoden oder
  - c) andere Arbeiten überwiegend referierenden Charakters, die bei vorgegebener wissenschaftlicher Problematik noch ein erkennbares Maß eigener Initiative der Doktorandin oder des Doktoranden zur Entwicklung wissenschaftlicher Lösungswege erkennen lassen;
- nicht bestanden (not sufficient; non rite).

(2) Sofern beide Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation als nicht bestanden bewerten oder wenn bei divergierenden Gutachten, von denen eines zu dem Ergebnis „nicht bestanden“ geführt hat, auch das gemäß § 9 Absatz 4 eingeholte Drittgutachten zum Ergebnis „nicht bestanden“ gelangt, teilt der Promotionsausschuss der Doktorandin oder dem Doktoranden dieses Ergebnis schriftlich mit. Dieser Mitteilung sind die schriftlichen Gutachten beizufügen. Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird zugleich mitgeteilt, dass die Möglichkeit besteht, die Dissertation in Kenntnis der Kritik aus den Gutachten zu verbessern. Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird eine Frist von vier Wochen gesetzt, innerhalb derer erklärt werden kann, ob ein solcher Nachbesserungsversuch unternommen werden soll. Sofern die Doktorandin oder der Doktorand einen Nachbesserungsversuch unternimmt, ist die Dissertation der AMBSL in der Regel spätestens 12 Monate nach der Mitteilung gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 über die Nachbesserungsoption einzureichen. Die Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden diese Frist schriftlich mit. Die Prüfungskommission wie auch die Gutachterinnen und Gutachter sollen im Fall der Nachbesserung dieselben sein, wie bei der ersten Bewertung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss eine andere Prüfungskommission und/oder andere Gutachterinnen oder andere Gutachter einsetzen. Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 8, 9 dieser Promotionsordnung.

(3) Erklärt die Doktorandin oder der Doktorand nicht fristgerecht, die Möglichkeit der Nachbesserung der Dissertation wahrnehmen zu wollen, oder wird die Nachbesserung nicht form- und fristgerecht eingereicht oder wird die nachgebesserte Dissertation von den Gutachtern übereinstimmend als nicht bestanden bewertet oder lautet bei divergierenden Gutachten eines „nicht bestanden“ und gelangt das gemäß § 9 Absatz 4 einzuholende Drittgutachten gleichfalls zum Ergebnis „nicht bestanden“, dann ist die Dissertation endgültig abzulehnen.

(4) Im Falle der endgültigen Ablehnung der Dissertation erklärt die Prüfungskommission ohne Ansetzung der Disputation die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Die Ablehnung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Promotionsausschussvorsit-

zende oder den Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Begründung dieser Entscheidung durch die Prüfungskommission und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

(5) Nach Annahme der Dissertation teilt die Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden ihre Entscheidung sowie den Termin der Disputation mit. Sie soll innerhalb von zwei Monaten nach dem Eingang des letzten Gutachtens durchgeführt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Eine solche Ausnahme liegt insbesondere dann vor, wenn die AMBSL zentrale Termine zur Durchführung der Disputationen organisiert. Zur Disputation lädt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; ein Verzicht auf diese Frist ist möglich. Mit der Ladung zur Disputation sind dem Prüfling auch die Gutachten zur Disputation zur Verfügung zu stellen.

(6) Kann die Doktorandin oder der Doktorand den angesetzten Termin aus wichtigem Grund nicht wahrnehmen, ist unter Wahrung der Ladungsfrist ein neuer Termin anzusetzen. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation unentschuldigt, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen. Erklärt die Doktorandin oder der Doktorand ihren oder seinen Verzicht auf die Durchführung der Disputation, so ist die Promotion nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

## § 11

### Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Die Disputation kann in deutscher oder englischer Sprache stattfinden. Der Promotionsausschuss soll entsprechenden Wünschen der Doktorandin oder des Doktoranden in dieser Hinsicht folgen. Über die Durchführung der Disputation in einer anderen Wissenschaftssprache entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden. Es ist sicher zu stellen, dass alle Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfungssprache beherrschen. Die Disputation ist für Mitglieder der AMBSL sowie der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg öffentlich, es sei denn, die Doktorandin oder der Doktorand widerspricht. Die oder der Vorsitzende kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dies erforderlich macht, die Öffentlichkeit ausschließen; die Mitglieder des Promotionsausschusses und des Dekanats gehören nicht zur Öffentlichkeit in diesem Sinne. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann in Ausnahmefällen andere Hochschulmitglieder sowie Angehörige der Doktorandin oder des Doktoranden als Zuhörer zur Disputation zulassen, sofern die Doktorandin oder der Doktorand nicht widerspricht. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, an der Disputation teilzunehmen.

(2) Die Disputation beginnt mit einem höchstens 20minütigen Vortrag, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die wesentlichen, in einem maximal zweiseitigen Thesenpapier vorzulegenden Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in größerem fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Anschließend ver-

teidigt die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation. Dazu kann sich die Doktorandin oder der Doktorand insbesondere mit dem Inhalt der Gutachten auseinandersetzen. Sie bzw. er beantwortet weitere Fragen von Mitgliedern der Prüfungskommission. Die Fragen können sich auch auf die Einordnung der Probleme der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen. Die Aussprache soll etwa 30 Minuten dauern.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission bestellen eines ihrer Mitglieder zur Protokollführerin oder zum Protokollführer. Die Protokollführerin oder der Protokollführer führt ein Protokoll über den Ablauf der Disputation. Das Protokoll ist zu den Promotionsunterlagen zu nehmen. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Tag/Uhrzeit/Ort der Disputation,
- Anwesenheitsliste der Mitglieder der Prüfungskommission,
- Note der Dissertation,
- stichpunktartige Angabe der behandelten Themen,
- Benotung der Disputation,
- Gesamtnote nach § 12,
- Besondere Vorkommnisse.

Das Protokoll ist von der Protokollantin oder dem Protokollanten und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

## § 12

### Entscheidung über die Disputation und die Promotion

(1) Im Anschluss an die Disputation bewertet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung die Disputation unter Verwendung der in § 10 Absatz 1 angegebenen Bewertungsprädikate. Sodann legt die Prüfungskommission die Gesamtnote unter Verwendung der in § 10 Absatz 1 angegebenen Bewertungsprädikate fest. In die Bildung der Gesamtnote geht die Bewertung der Dissertation zu drei Vierteln, die Bewertung der Disputation zu einem Viertel ein. Die Gesamtnote der Promotion lautet nach Rundung des entsprechenden arithmetischen Mittels auf eine Stelle hinter dem Komma wie folgt:

|                    |                                                     |
|--------------------|-----------------------------------------------------|
| „mit Auszeichnung“ | (with distinction;<br>summa cum laude; 0,7 – 0,81), |
| „sehr gut“         | (very good;<br>magna cum laude; 0,82 – 1,0),        |
| „gut“              | (good; cum laude; 1,1 – 2,0),                       |
| „genügend“         | (sufficient; rite; 2,1 – 3,0).                      |

(2) Die Prüfungskommission informiert die Doktorandin oder den Doktoranden über die Einzelbewertungen für die Dissertation und Disputation sowie die Gesamtnote.

(3) Nach Festsetzung der Gesamtnote durch die Prüfungskommission erhält die Doktorandin oder der Doktorand ein Zwischenzeugnis, das den Titel der Dissertation, die Einzelprädikate von Dissertation und Disputation sowie das Gesamtprädikat enthält. Dieses Zwischenzeugnis berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

(4) Ist die Disputation nicht bestanden, so ist die begründete Entscheidung der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Die

Disputation darf dann einmal frühestens nach einem, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

(5) Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Prüfungskommission die Promotion für nicht bestanden (not sufficient; non rite) und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt.

## § 13

### Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht

(1) Die Dissertation ist innerhalb von zwei Jahren nach Vollzug der Promotion zu veröffentlichen. Kann die Veröffentlichung nicht innerhalb der festgelegten Zeit erfolgen, so kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag hin die Frist verlängern.

(2) Der Promotionsausschuss legt im Einklang mit den Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg fest, wie viele Exemplare der gedruckten oder vervielfältigten Dissertation die Doktorandin oder der Doktorand abzuliefern hat. Er legt außerdem fest, in welcher Weise gedruckte Exemplare durch solche auf anderen Informationsträgern ersetzt werden können.

## § 14

### Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt. In der Urkunde werden das Promotionsfach, der Titel der eingereichten Dissertation, die Prädikate der Dissertation und der Disputation, die Gesamtnote sowie das Datum der erfolgreich bestandenen Disputation angegeben.

(2) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Voraussetzungen für die Aberkennung der Promotion vorliegen, wird die Urkunde der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht ausgehändigt. Diese Entscheidung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(3) Sobald die Mitteilung über die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 13 eingegangen ist, gewährt der Promotionsausschuss umgehend die Erlaubnis zur sofortigen Führung des Doktorgrades. Die Erlaubnis zur vorzeitigen Titelführung kann vom Promotionsausschuss auch gewährt werden, wenn die zeitlich bestimmte vertragliche Vereinbarung mit einem entsprechenden Verlag über die Publikation der Dissertation vorgelegt wird. Erfolgt die Publikation innerhalb einer weiteren Frist, die vom Promotionsausschuss im Einzelfall zu bestimmen und der Doktorandin oder dem Doktoranden mitzuteilen ist, nicht, ist die Titelführungsbefugnis zu widerrufen.

## § 15

### Widerspruch und Überprüfung des Verfahrens

Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat das Recht, gegen Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung Widerspruch einzulegen. Hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht ab, ist die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuss (§ 66 HmbHG) vorzulegen.

## § 16

## Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren an der AMBSL erfüllt und
- b) die ausländische Einrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von dieser Einrichtung zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind hinsichtlich der Anforderungen und des Verfahrens zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen. Es muss einvernehmlich festgelegt werden, welche Promotionsordnung anzuwenden ist. Die auswärtige Promotionsordnung muss gegebenenfalls in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden, damit festgestellt werden kann, ob diese in Anforderungen und Verfahren der Promotionsordnung der AMBSL gleichwertig ist. Ist die ausländische Promotionsordnung maßgeblich, muss sichergestellt werden, dass die essentiellen Regelungen der Promotionsordnung der AMBSL ebenfalls gewährleistet werden.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss an den beteiligten Einrichtungen zugelassen sein.

(4) Die Sprachen, in der die Dissertation verfasst werden kann, müssen vertraglich geregelt werden. Die Dissertation muss stets eine deutsche und eine englische Zusammenfassung enthalten. Sofern die Dissertation in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst wurde, muss sie auch eine Zusammenfassung in dieser dritten Sprache enthalten.

(5) Die Prüfungskommission wird paritätisch mit jeweils zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder habilitierten Mitgliedern der beteiligten Institutionen aus jeder beteiligten Hochschule oder gleichwertigen Forschungs- oder Bildungseinrichtung besetzt. Beide Gutachterinnen oder Gutachter sind Mitglieder der Kommission. Die Kommission kann auf Antrag um bis zu zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der beteiligten Institutionen erweitert werden, wobei die paritätische Besetzung erhalten bleiben muss. Es muss sichergestellt sein, dass Prüfungskommissionsmitglieder die Prüfungssprache beherrschen.

(6) Bei divergierenden Notensystemen in beiden Ländern muss eine Einigung erfolgen, wie die gemeinsam festgestellten Prüfungsnoten benannt und einheitlich dokumentiert werden.

(7) Es wird von beiden Universitäten gemeinsam eine zweisprachige Promotionsurkunde nach dem von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) entwickelten Muster

ausgestellt. Damit erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen. Es wird jedoch nur ein Doktorgrad verliehen.

## § 17

## Verfahren bei Täuschung und Aberkennung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors

(1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren eine vorsätzliche Täuschung begangen, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung des oder der Betroffenen die Promotion für nicht bestanden erklären.

(2) Ist der Grad einer Doktorin oder eines Doktors zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens einer solchen Täuschung bereits verliehen, so kann er vom Promotionsausschuss nach vorheriger Anhörung des Betroffenen oder der Betroffenen nachträglich aberkannt und entzogen werden. Eine solche Aberkennung erfolgt insbesondere dann, wenn die Täuschung Leistungen in solchen Teilen der Promotion betrifft, die für die Bewertung der Dissertation oder Disputation oder die Gesamtnote einen wichtigen Stellenwert hatten.

(3) Für die Aberkennung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 18

## Verfahrenseinstellung, Rücktritt, neues Promotionsverfahren

(1) Sind seit der Zulassung zum Promotionsverfahren mehr als acht Jahre vergangen, so kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers und nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Verfahren einstellen. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen. Er erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand hat bis zum Eingang des zuerst eingehenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

## § 19

## Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung, frühestens aber mit der wirksamen Errichtung der AMBSL in Kraft.

Hamburg, den 13. Dezember 2010

**Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 138

# ANZEIGENTEIL

## Behördliche Mitteilungen

### Öffentliche Ausschreibung

1. Vergabestelle  
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz,  
Institut für Hygiene und Umwelt,  
Referat für Haushalt, Beschaffung, Kosten- und Leistungsrechnung,  
Marckmannstraße 129 a, 20539 Hamburg,  
Telefon: 040 / 4 28 45 - 73 74  
Telefax: 040 / 4 28 45 - 75 73
2. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung, CPV-Referenznummer  
CPV-Referenznummer: 90733000/QB44  
Untersuchung von Routineparameter in Grund-/Oberflächenwasser und Abwasser
3. Ausführungsort  
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz,  
Institut für Hygiene und Umwelt,  
Marckmannstraße 129a, 20539 Hamburg
4. Angebote  
Als Gesamtsumme
5. Nebenangebote  
Nebenangebote können nicht abgegeben werden.
6. Anforderung der Unterlagen, Einsendefrist der Anträge, Gebühr
  - a) Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz,  
Institut für Hygiene und Umwelt,  
Marckmannstraße 129 a, 20539 Hamburg,  
Zimmer 124a.
  - b) Einsendefrist bis zum 4. Februar 2011
  - c) die Ausschreibungsunterlagen können schriftlich und gegen Überweisung von 10,- Euro an die Deutsche Bundesbank, Konto-Nr. 200 015 61, BLZ 200 000 00, zur Referenznummer 1011122000223, unter dem Kennwort „Ausschreibung ÖA01/11“ angefordert oder werktags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr in Zimmer 124 a eingesehen werden.
7. Angebotsfrist, Anschrift, Sprache
  - a) Die Angebote müssen bis zum 8. März 2011 eingehen.
  - b) Anschrift wie vorstehend.
  - c) Sprache: deutsch
8. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen  
Zahlungen im Rahmen der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) Teil B (VOL/B), Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen und der Ausschreibungsunterlagen.
9. Bindefrist  
30. April 2011

### 10. Auftragserteilung

Der Zuschlag wird nach § 25 Nummer 3 VOL/A auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erteilt.

### 11. Sonstige Angaben

Nachprüfstelle:  
Vergabekammer bei der Finanzbehörde,  
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg

Der Bieter unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 a VOL/A).

### 12. Tag der Absendung der Bekanntmachung

18. Januar 2011

Hamburg, den 18. Januar 2011

**Die Behörde für Soziales, Familie,  
Gesundheit und Verbraucherschutz**

70

### Vorinformation

### ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

#### I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Offizielle Bezeichnung:

igs internationale gartenschau hamburg 2013

Postanschrift:

Pollhornbogen 18, 21107 Hamburg,  
Deutschland

Kontaktstelle(n):

Bearbeiter: Herr Denien,  
Telefon: +49 (0)40 / 2 26 31 98-0,  
Telefax: +49 (0)40 / 2 26 31 98 99

E-Mail: [info@igs-hamburg.de](mailto:info@igs-hamburg.de)

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des Auftraggebers (URL):  
[www.igs-hamburg.de](http://www.igs-hamburg.de)

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen

#### I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)

Sonstiges: igs internationale gartenschau hamburg 2013 gmbh

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Ja

### ABSCHNITT II.A: AUFTRAGSGEGENSTAND (Bauftrag)

#### II.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:

Errichtung der internationalen gartenschau hamburg 2013

#### II.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung

Hauptausführungsort: Hamburg

NUTS-Code: DE 600

#### II.3) Diese Bekanntmachung betrifft eine Rahmenvereinbarung: Nein

**II.4) Kurze Beschreibung der Art und des Umfangs der Bauleistungen:**

Garten- und Landschaftsbau, Tief-, Leitungs- und Wasserbau, Hoch-, Brücken- und Ingenieurarbeiten, Straßen- und Erdbau.

Aufteilung in Lose: Ja

**II.5) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

Hauptgegenstand: 45.21.21.20

**II.6) Voraussichtlicher Beginn der Vergabeverfahren und Vertragslaufzeit**

Der Vergabeverfahren: 1. April 2011

Beginn der Bauarbeiten: 1. Juni 2011

Abschluss der Bauarbeiten: 1. März 2013

**II.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja****II.8) Sonstige Informationen: –****ABSCHNITT II.B: AUFTRAGSGEGENSTAND (Lieferungen und Dienstleistungen): –****ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN:****III.2.1) Vorbehaltene Aufträge: Nein****ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN:****VI.1) Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird: Nein****VI.2) Sonstige Informationen: –****VI.3) Angaben zum Allgemeinen Rechtsrahmen: –****VI.4) Tag der Absendung dieser Vorinformation:**

14. Januar 2011

**ANHANG B****ANGABE ZU DEN LOSEN****Los-Nr. 1 Bezeichnung: Garten- und Landschaftsbau****1. Kurze Beschreibung:**

Bau einer Parklandschaft mit Wegen, vegetations-technischen Arbeiten und Ausstattungen.

**2. Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):**

Hauptgegenstand: 45.11.27.11

Ergänzende Gegenstände: 45.11.27.00

45.11.25.00

03.12.00.00

45.23.31.61

**3. Menge oder Umfang: –****4. Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit: –****5. Weitere Angaben zu den Losen: –****Los-Nr. 2 Bezeichnung: Brückenbau****1. Kurze Beschreibung:**

Bau von Brücken, Stegen und Lärmschutzwänden.

**2. Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

Hauptgegenstand: 45.22.11.10

Ergänzende Gegenstände: 45.22.11.13

45.11.11.00

45.26.22.10

45.26.23.10

**3. Menge oder Umfang: –****4. Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit: –****5. Weitere Angaben zu den Losen: –****Los-Nr. 3 Bezeichnung: Leitungsbau****1. Kurze Beschreibung:**

Bau von Rohrleitungen, Fernmelde- und Stromleitungen.

**2. Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

Hauptgegenstand: 45.23.10.00

Ergänzende Gegenstände: 45.23.21.50

45.23.23.00

45.23.24.11

45.23.24.51

**3. Menge oder Umfang: –****4. Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit: –****5. Weitere Angaben zu den Losen: –****Los-Nr. 4 Bezeichnung: Umbau von Gebäuden****1. Kurze Beschreibung:**

Umbau des ehemaligen Wasserwerkes in eine gastronomische Einrichtung.

**2. Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

Hauptgegenstand: 45.26.27.00

Ergänzende Gegenstände: 45.30.00.00

45.33.00.00

45.41.00.00

45.42.00.00

**3. Menge oder Umfang: –****4. Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit: –****5. Weitere Angaben zu den Losen: –****Los-Nr. 5 Bezeichnung: Straßenbau****1. Kurze Beschreibung:**

Bau von Straßen.

**2. Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

Hauptgegenstand: 45.23.31.20

Ergänzende Gegenstände: 45.23.32.26

**3. Menge oder Umfang: –****4. Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit: –**

5. Weitere Angaben zu den Losen: –

3. Menge oder Umfang: –

Los-Nr. 6 Bezeichnung: Wasserbau

4. Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren  
und/oder von der Vertragslaufzeit: –

1. Kurze Beschreibung:

5. Weitere Angaben zu den Losen: –

Wasserbauarbeiten.

Hamburg, den 14. Januar 2011

2. Gemeinsames Vokabular für öffentliche Auf-  
träge (CPV)

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Hauptgegenstand: 45.24.00.00

71

## Sonstige Mitteilungen

### Gläubigeraufruf

Der **Mieterverein Eidelstedt Hö-Re-Da e.V.** mit Sitz in Hamburg wurde aufgelöst und ist in Liquidation getreten. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, sich bei den Liquidatoren, Wolfgang Köser, Hörgensweg 71, 22523 Hamburg und Hartmut Thiem, Dallbregen 66, 22523 Hamburg, zu melden.

Hamburg, den 10. Januar 2010

Die Liquidatoren

72

### Gläubigeraufruf

Die Firma **ALKRAHA GmbH Handelsgesellschaft** (Amtsgericht Hamburg, HRB 7752), Beim Elbkurhaus 13, 22587 Hamburg, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger der Gesellschaft werden gebeten, sich unter obiger Anschrift bei der Liquidatorin zu melden.

Hamburg, den 7. Januar 2011

Die Liquidatorin

Helga Kramer

73